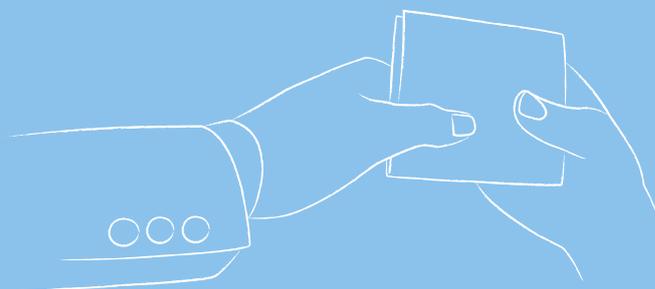




AMT FÜR STATISTIK
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Einbürgerungsstatistik 2021



LIECHTENSTEIN

Herausgeber und Vertrieb	Amt für Statistik Äulestrasse 51 9490 Vaduz Liechtenstein T +423 236 68 76 F +423 236 69 36 www.as.llv.li	
Auskunft	Franziska Frick Brigitte Schwarz info.as@llv.li	T +423 236 64 67 T +423 236 68 94
Bearbeitung Gestaltung	Brigitte Schwarz Brigitte Schwarz	
Thema Erscheinungsweise Copyright	2 Bevölkerung und Wohnen Jährlich Wiedergabe unter Angabe des Herausgebers gestattet. © Amt für Statistik	

Inhaltsübersicht

A Einführung in die Ergebnisse

1 Vorwort	5
2 Hauptergebnisse	6
3 Analyse der Einbürgerungen	7

B Tabellen Einbürgerung

Einbürgerung im ordentlichen Verfahren nach Heimatgemeinde Frauen und Männer seit 1970	14
Einbürgerung im ordentlichen Verfahren nach vormaliger Staatsbürgerschaft Frauen und Männer seit 1991	14
Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung nach vormaliger Staatsbürgerschaft Frauen seit 2001	15
Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung nach vormaliger Staatsbürgerschaft Männer seit 2001	16
Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz nach vormaliger Staatsbürgerschaft Frauen und Männer seit 2000	17
Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz nach Altersklassen Frauen und Männer seit 2000	18
Verleihung des Landesbürgerrechts aufgrund StGH-Urteil nach Altersklassen in Liechtenstein wohnhafte Personen seit 1997	19
Verleihung des Landesbürgerrechts aufgrund StGH-Urteil nach Altersklassen Im Ausland wohnhafte Personen seit 1997	20
Einbürgerung im Inland wohnhafter Personen nach Einbürgerungsarten seit 1971	21
Einbürgerung im Ausland wohnhafter Personen seit 1996	22
Verlust des Landesbürgerrechts durch ausdrücklichen Verzicht nach künftiger Staatsbürgerschaft Frauen und Männer seit 2008	23

C Methodik und Qualität

1 Methodik	24
2 Qualität	27

D Glossar

1	Abkürzungen und Zeichenerklärungen	28
2	Begriffserklärungen	29
3	Erläuterungen zu den Einbürgerungsarten	30
4	Erläuterungen zum Verlust des Landesbürgerrechts	35

A Einführung in die Ergebnisse

1 Vorwort

Die Einbürgerungen in Liechtenstein werden seit dem Jahr 1971 statistisch erfasst. Die vorliegende Publikation enthält die Einbürgerungen nach den verschiedenen Einbürgerungsarten. Bei den meisten Einbürgerungsarten werden die neue Heimatgemeinde, die vormalige Staatsbürgerschaft sowie das Geschlecht der Eingebürgerten ausgewiesen.

Im Laufe der Zeit hat der Gesetzgeber immer wieder neue Einbürgerungsmöglichkeiten geschaffen sowie bestehende Einbürgerungsarten angepasst oder aufgehoben. Kapitel 3 „Erläuterung der Einbürgerungsarten“ gibt eine Übersicht und stellt die verschiedenen Einbürgerungsarten detailliert vor.

Mit der Abänderung des Bürgerrechtsgesetzes vom 17. März 2011 (LGBl. 2011 Nr. 170) erhalten Personen, deren Vater oder Mutter durch stillschweigenden Verzicht das liechtensteinische Landesbürgerrecht verloren haben und die ohne diesen Verzicht das liechtensteinische Landesbürgerrecht von Gesetzes wegen erworben hätten,

auf Antrag das liechtensteinische Landesbürgerrecht. Seit dem 1. Juni 2016 ist diese Einbürgerungsart infolge der abgelaufenen Fünfjahresfrist nicht mehr möglich.

Im Jahr 2016 wurde das Bürgerrechtsgesetz betreffend des Verlusts des Landesbürgerrechts angepasst. Die Regierung kann einem liechtensteinischen Staatsbürger oder einer liechtensteinischen Staatsbürgerin das erworbene Landesbürgerrecht aberkennen, wenn die erforderlichen Bedingungen nicht erfüllt waren oder die Interessen bzw. das Ansehen des Landes geschädigt wurden (D Glossar, Kapitel 4).

In dieser Publikation sind neu nur noch die Haupttabellen enthalten. Die ganze Auswahl an Tabellen, inklusive Zeitreihen finden Sie auf unserer Internetseite www.as.llv.li.

Für die vorliegende Publikation wurden die Verwaltungsdaten des Zivilstandsamts über Einbürgerungen ausgewertet. Die gesetzliche Grundlage der Einbürgerungsstatistik ist das Statistikgesetz vom 17. September 2008, LGBl. 2008 Nr. 271.

Dem Zivilstandsamt danken wir für die Übermittlung der Daten und die gute Zusammenarbeit.

Diese Publikation, weitere Tabellen und Zeitreihen finden Sie im Internet unter www.as.llv.li. Im eTab-Portal unter www.etab.llv.li können Sie Ihre eigenen Tabellen zum Thema Einbürgerung kombinieren und interaktiv erstellen.

Vaduz, 28. April 2022

**AMT FÜR STATISTIK
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN**

2 Hauptergebnisse

163 Einbürgerungen

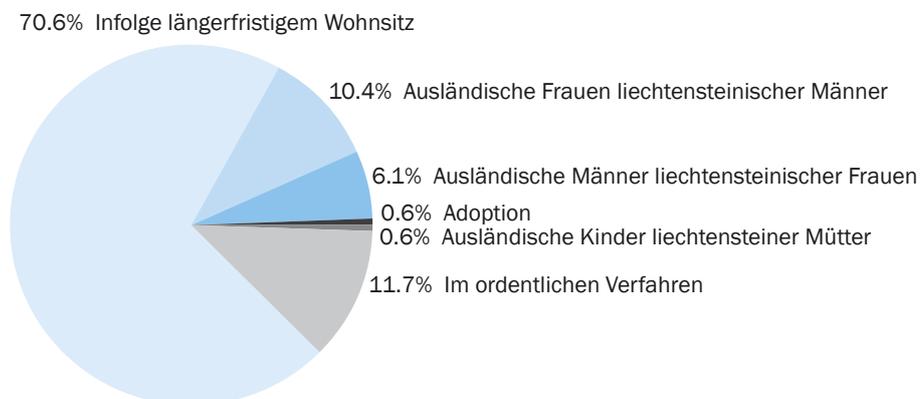
Im Jahr 2021 wurden, gemäss den Ergebnissen des Amtes für Statistik, 163 in Liechtenstein wohnhafte Ausländerinnen und Ausländer eingebürgert. Gegenüber dem Vorjahr sind es 49 Personen mehr. Mit einem Anteil von 70.6% erhielten mehr als zwei Drittel der Eingebürgerten die liechtensteinische Staatsbürgerschaft infolge längerfristigem Wohnsitz. Weitere 16.6% wurden infolge Eheschliessung und 11.7% auf Basis des ordentlichen Verfahrens (Bürgerabstimmung) eingebürgert. Zudem wurden jeweils 0.6% (eine Person) durch Adoption eingebürgert und durch die Einbürgerungsart ausländische Kinder liechtensteinischer Mütter. Es wurden keine Einbürgerungen durch Legitimation verzeichnet.

Ergänzend zu den 163 Einbürgerungen von Personen mit Wohnsitz in Liechtenstein wurden im Berichtsjahr 38 im Ausland wohnende Personen eingebürgert. Die 2021 insgesamt 201 gezählten Einbürgerungen lagen 38.6% über dem Vorjahr.

14 354 Personen seit 1971 eingebürgert

Von 1971 bis 2021 wurde 8 216 vormaligen Ausländerinnen und Ausländer mit Wohnsitz in Liechtenstein die liechtensteinische Staatsbürgerschaft zugesprochen. Werden die 6 138 im Ausland wohnhaften eingebürgerten Personen berücksichtigt, so erhielten seit 1971 insgesamt 14 354 im In- oder Ausland wohnhafte Personen das Landesbürgerrecht durch Einbürgerung.

Im Inland wohnhafte eingebürgerte Personen nach Einbürgerungsart 2021



3 Analyse der Einbürgerungen

Sieben verschiedene Einbürgerungsmöglichkeiten

Nach geltendem Recht können ausländische Personen durch sieben verschiedene Einbürgerungsarten die liechtensteinische Staatsbürgerschaft erhalten:

Einbürgerung:

- im ordentlichen Verfahren (Bürgerabstimmung)
- durch Annahme an Kindesstatt (Adoption, Legitimation)
- eines Kindes unbekannter Abstammung (Findelkind)

Erleichterte Einbürgerung:

- infolge Eheschliessung
- infolge längerfristigem Wohnsitz
- infolge Staatenlosigkeit

Einbürgerung durch Urteil des Staatsgerichtshofes (StGH)

- Verleihung des Landesbürgerrechts an ausländische Kinder liechtensteinischer Mütter;

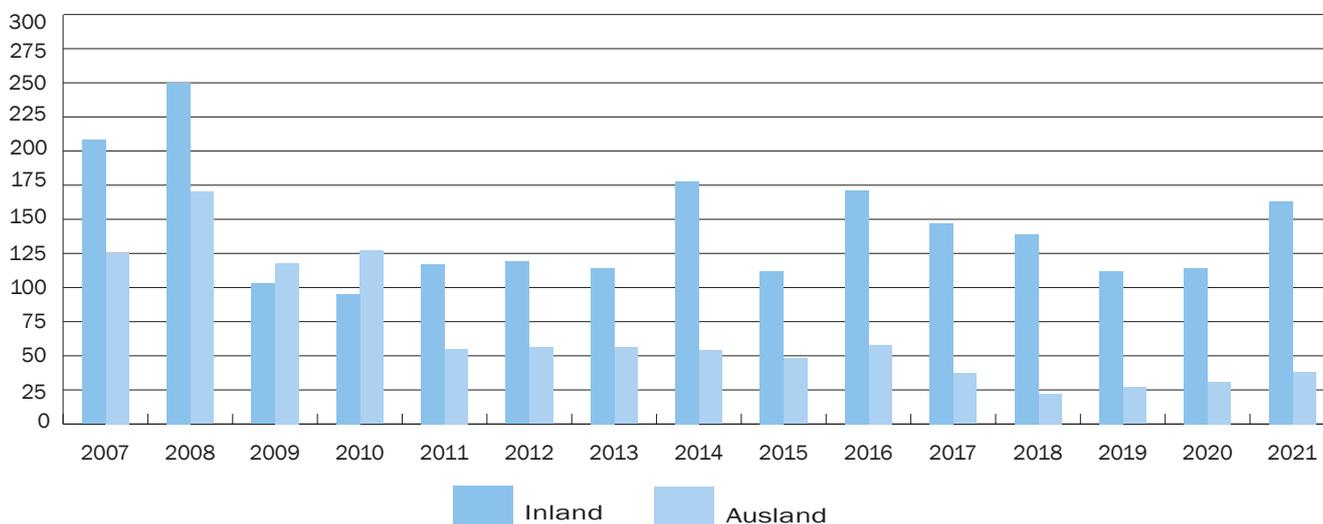
Weitere Ausführungen zu den verschiedenen Einbürgerungsarten sind im Kapitel C Methodik und Qualität sowie D Glossar enthalten.

43% mehr Einbürgerungen im Jahr 2021

Die Anzahl Einbürgerungen lag 2021 mit 163 in Liechtenstein wohnhaften Ausländerinnen und Ausländer 43.0% über dem Vorjahr mit 114 Einbürgerungen. Die Grafik illustriert, dass die Einbürgerungszahl über die Jahre relativ stark schwankt, wobei im fünfzehnjährigen Zeitfenster 2010 ein Minimum von 95 Einbürgerungen und 2008 ein Maximum von 250 Einbürgerungen ausgewiesen wird. Letzteres lässt sich mit der überdurchschnittlichen Anzahl Einbürgerungen infolge längerfristigem Wohnsitzes von 197 Personen (Mittelwert 2007-2021: 104 Einbürgerungen) erklären.

Bei den Personen mit Wohnsitz im Ausland entfällt der Höchstwert im gleichen Zeitrahmen mit 170 Einbürgerungen auf das Jahr 2008. Bis auf ein paar wenige Ausnahmen, d.h. der jährliche Anteil liegt zwischen 80.0% und 100%, sind dies Verleihungen des Landesbürgerrechts an ausländische Kinder liechtensteinischer Mütter (Urteil des Staatsgerichtshofes).

Einbürgerungen von Personen mit Wohnsitz im In- und Ausland seit 2007



71% der Eingebürgerten sind Alteingesessene

Im Jahr 2021 war bei den im Inland wohnhaften Personen die Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz, mit einem Anteil von 70.6%, die häufigste Einbürgerungsart, gefolgt von der Einbürgerung infolge Eheschliessung mit 16.6% sowie der Einbürgerung im ordentlichen Verfahren mit 11.7%. Durch Adoption bzw. durch ausländische Kinder liechtensteinischer Mütter wurde jeweils eine Person eingebürgert. Einbürgerungen durch Legitimation wurden im Berichtsjahr keine verzeichnet.

Im Inland wohnhafte eingebürgerte Personen

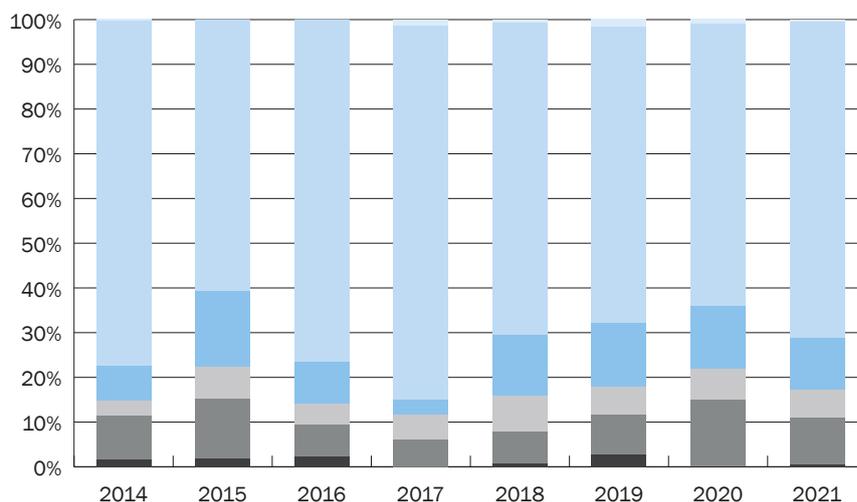
Einbürgerungsart	2021		2020	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Insgesamt	163	100.0%	114	100.0%
Im ordentlichen Verfahren	19	11.7%	16	14.0%
Ausländische Frauen liechtensteinischer Männer	17	10.4%	17	14.9%
Ausländische Männer liechtensteinischer Frauen	10	6.1%	8	7.0%
Infolge längerfristigem Wohnsitz	115	70.6%	72	63.2%
Ausländische Kinder liechtensteinischer Mütter	1	0.6%	-	0.0%
Adoption	1	0.6%	1	0.9%
Legitimation	-	0.0%	-	0.0%

Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz seit 2000 am häufigsten

Seit dem 13. Juli 2000 können sich Personen infolge längerfristigem Wohnsitz im erleichterten Verfahren einbürgern lassen. Dabei muss unter anderem ein ordentlicher Wohnsitz in Liechtenstein von mindestens dreissig Jahren nachgewiesen werden, wobei die Jahre bis zum zwanzigsten Lebensjahr doppelt gezählt werden. Zudem muss auf die bisherige Staatsbürgerschaft verzichtet werden.

Im Jahr 2021 betrug der Anteil der Einbürgerungen infolge längerfristigem Wohnsitz 70.6% (115 Personen). 23 Personen besaßen vormals die österreichische, 20 die schweizerische und 13 die serbische Staatsbürgerschaft. Weitere Herkunftsländer waren Kosovo (12), Deutschland und Türkei (je 8), Italien und Nordmazedonien (je 7), Bosnien-Herzegowina (4), Montenegro (3), China, Griechenland, Portugal, Spanien (je 2) sowie Lettland und Niederlande (je 1).

Einbürgerungen nach Einbürgerungsart seit 2014



Adoption/Legitimation	0.6%	0.0%	0.0%	1.4%	0.7%	1.8%	0.9%	0.6%
Infolge längerfristigem Wohnsitz	77.0%	60.7%	76.6%	83.7%	69.8%	66.1%	63.2%	70.6%
Im ordentlichen Verfahren	7.9%	17.0%	9.4%	3.4%	13.7%	14.3%	14.0%	11.7%
Ausländische Männer liechtensteinischer Frauen	3.4%	7.1%	4.7%	5.4%	7.9%	6.3%	7.0%	6.1%
Ausländische Frauen liechtensteinischer Männer	9.6%	13.4%	7.0%	6.1%	7.2%	8.9%	14.9%	10.4%
Ausländische Kinder liechtensteinischer Mütter	1.7%	1.8%	2.3%	0.0%	0.7%	2.7%	0.0%	0.6%

38 Einbürgerungen von Personen mit ausländischem Wohnsitz

Die im Ausland wohnhaften ausländischen Kinder liechtensteinischer Mütter erhalten seit 1996 ebenfalls die liechtensteinische Staatsbürgerschaft, sofern sie die notwendigen Bedingungen erfüllen. Durch diese Einbürgerungsart liessen sich im Jahr 2021 insgesamt 38 im Ausland wohnhafte Personen einbürgern. Gegenüber dem Vorjahr wurden sieben Einbürgerungen mit ausländischem Wohnsitz mehr gezählt, in den letzten 10 Jahren ist aber generell eine sinkende Tendenz von 4.2% pro Jahr zu beobachten. Durch Legitimation wurde 2021 keine Person eingebürgert.

675 Einbürgerungen in den letzten fünf Jahren

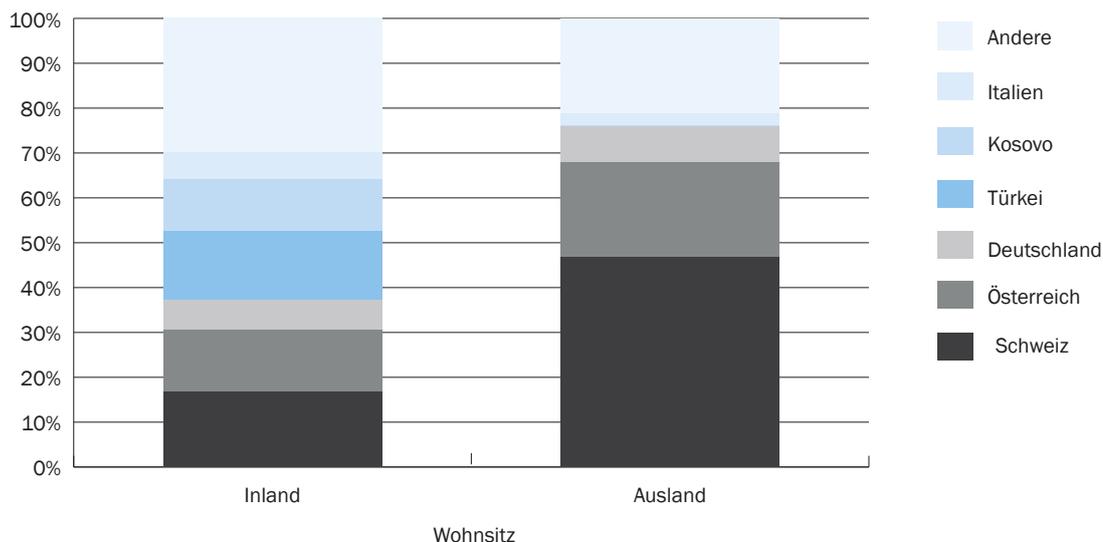
In den Jahren 2017 bis 2021 wurden 675 in Liechtenstein wohnhafte Personen eingebürgert. Der Anteil der erleichterten Einbürgerungen infolge längerfristigem Wohnsitz (EA 5) war mit 71.3% weitaus am höchsten, gefolgt von der

erleichterten Einbürgerung durch Heirat (EA 4a und EA 4b) mit 15.9%, der Einbürgerung im ordentlichen Verfahren (EA 2) mit 11.1%, der Verleihung aufgrund StGH-Urteil mit 0.7% (EA 6b) sowie der Adoption (EA 7a) mit 1.0%.

Wie eingangs erwähnt betrifft - mit einem mittleren Anteil von 97.1% in den letzten fünf Jahren - der Grossteil der Einbürgerungen von Personen mit ausländischem Wohnsitz, Kinder liechtensteinischer Mütter. Andere Einbürgerungsarten, beispielsweise aufgrund von Legitimation oder Adoption werden bei im Ausland wohnenden Personen nur vereinzelt registriert.

In der nachfolgenden Grafik werden die häufigsten vormaligen Staatsbürgerschaften dargestellt, wobei sich zeigt, dass bei Einbürgerungen von Personen mit inländischem Wohnsitz die Bandbreite der Staatsbürgerschaften grösser ist. Dabei entfällt auf die (mehrheitlich) deutschsprachigen Nachbarländer ein Anteil von 37.2%, welcher bei im Ausland wohnhaften Personen mit 76.0% deutlich höher liegt.

Einbürgerungen in den letzten fünf Jahren nach Wohnsitz und vormaliger Staatsbürgerschaft



Erläuterung zur Tabelle:

Staatsbürgerschaft: Separat ausgewiesen werden die sechs häufigsten Staatsbürgerschaften der letzten fünf Jahre (2017-2021).

8 216 Einbürgerungen seit dem Jahr 1971

Seit 1971 wurden insgesamt 8 216 in Liechtenstein wohnhafte Personen eingebürgert. Der Anteil der ausländischen Kinder liechtensteinischer Mütter betrug 32.7% (Einbürgerungsarten EA 6a und EA 6b). Die Einbürgerungen ausländischer Frauen, die mit einem Liechtensteiner verheiratet waren, machten 15.5% der gesamten Einbürgerungen aus (EA 3 und EA 4a). Der Anteil der erleichterten Einbürgerungen von ausländischen Männern liechtensteinischer Frauen (EA 4b) betrug 5.7%. Der Anteil der erleichterten Einbürgerungen infolge längerfristigem Wohnsitz (EA 5) wird mit 30.1% und der im ordentlichen Verfahren (EA 2) mit 8.8% berechnet. Durch Adoption (EA 7a) erhielten 0.8% und durch Legitimation (EA 8a) 0.9% die liechtensteinische Staatsbürgerschaft (seit 1995 statistisch erfasst). Der Anteil der rückgebürgerten Liechtensteinerinnen (EA 1a) betrug 5.4%. Die Tabelle 5.1 enthält die entsprechende Übersicht zu den Einbürgerungen seit 1971.

Von 1971 bis 2021 wurde 8 216 vormaligen Ausländerinnen und Ausländer mit Wohnsitz in Liechtenstein die liechtensteinische Staatsbürgerschaft zugesprochen. Werden zudem die 6 138 im Ausland wohnhaften eingebürgerten Personen (ausländische Kinder liechtensteinischer Mütter, Adoption, Legitimation und Wiederaufnahme nach stillschweigendem Verzicht) berücksichtigt, erhielten seit 1971 insgesamt 14 354 im In- oder im Ausland wohnhafte Personen das Landesbürgerrecht durch Einbürgerung.

Verlust des Landesbürgerrechts

Liechtensteinische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger können auf die liechtensteinische Staatsbürgerschaft verzichten. In den Jahren 2008 bis 2021 wurden 12 Personen aufgrund ausdrücklichen Verzichts ausgebürgert. Fünf dieser Personen hatten die deutsche Staatsbürgerschaft, vier hatten die österreichische Staatsbürgerschaft, zwei Personen die schweizerische und eine Person verfügte über die luxemburgische Staatsbürgerschaft.

Im Jahr 2021 haben zwei Personen auf die liechtensteinische Staatsbürgerschaft verzichtet.

Mit der Abänderung des Bürgerrechtsgesetzes vom 2. Dezember 2015 (LGBl. 2016 Nr. 15), welches am 1. April 2016 in Kraft getreten ist, kann die Regierung einer liechtensteinischen Staatsbürgerin bzw. einem liechtensteinischen Staatsbürger - sofern die Person dadurch nicht staatenlos wird - das erworbene Landesbürgerrecht aberkennen, wenn:

- a) sich herausstellt, dass die für die Verleihung aufgestellten Bedingungen nicht erfüllt waren und seit dem Erwerb nicht mehr als fünf Jahre vergangen sind; oder
- b) die Person durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Landes erheblich schädigt.

Die Regierung kann das liechtensteinische Landesbürgerrecht jederzeit aberkennen, wenn dessen Erwerb durch falsche Angaben oder in betrügerischer Weise erfolgt ist. Im Berichtsjahr 2021 wurde keiner Person im Sinne dieses Gesetzes die liechtensteinische Staatsbürgerschaft aberkannt.

B Tabellen Einbürgerung

Einbürgerung im ordentlichen Verfahren nach Heimatgemeinde

Frauen und Männer seit 1970

Tabelle 1.1

Heimatgemeinde	Total	1970 - 1980	1981 - 1990	1991 - 2000	2001 - 2005	2006 - 2010	2011 - 2015	2016 - 2017	2018	2019	2020	2021
Total	771	224	264	81	44	30	37	21	19	16	16	19
Vaduz	187	77	62	14	15	1	5	3	1	1	3	5
Triesen	81	10	50	8	-	-	1	3	1	4	2	2
Balzers	62	19	7	3	4	9	11	1	4	1	2	1
Triesenberg	57	18	24	11	-	-	-	1	-	1	2	-
Schaan	192	37	72	21	22	11	11	8	2	2	4	2
Planken	11	9	1	-	-	-	-	-	-	1	-	-
Eschen	59	17	23	4	3	4	2	1	4	-	-	1
Mauren	38	12	6	11	-	1	2	-	4	-	1	1
Gamprin	43	17	14	1	-	-	1	2	-	4	2	2
Ruggell	27	5	3	8	-	2	1	-	3	-	-	5
Schellenberg	10	3	-	-	-	2	1	2	-	2	-	-
Landesbürgerrecht	4	-	2	-	-	-	2	-	-	-	-	-

Erläuterung zur Tabelle:

Verleihungen des Gemeindeehrenbürgerrechts werden nicht mitgezählt.

Einbürgerung im ordentlichen Verfahren nach vormaliger Staatsbürgerschaft

Frauen und Männer seit 1991

Tabelle 1.1a

Vormalige Staatsbürgerschaft	Total	1991 - 1995	1996 - 2000	2001 - 2005	2006 - 2010	2011 - 2015	2016 - 2017	2018	2019	2020	2021
Total	283	37	44	44	30	37	21	19	16	16	19
Schweiz	43	8	19	6	3	1	2	2	-	1	1
Österreich	55	19	12	3	4	5	3	2	1	2	4
Deutschland	28	8	1	-	1	5	2	1	2	2	6
Ägypten	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
Argentinien	1	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-
Armenien	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
Bosnien-Herzegowina	28	-	-	2	3	9	3	4	3	1	3
China	25	-	-	-	-	11	4	4	2	3	1
Dominikanische Republik	2	-	-	-	-	-	-	-	1	-	1
Italien	4	-	2	-	-	1	-	-	-	-	1
Jugoslawien	5	-	4	1	-	-	-	-	-	-	-
Kolumbien	1	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-
Kosovo	17	-	-	-	-	4	1	4	4	4	-
Kroatien	3	-	-	2	1	-	-	-	-	-	-
Laos	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-
Russland	4	-	-	2	1	-	-	-	-	1	-
Serbien	4	-	-	-	-	-	1	2	1	-	-
Spanien	3	2	-	-	-	-	-	-	-	1	-
Südafrika	2	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-
Tibet	13	-	-	-	13	-	-	-	-	-	-
Türkei	7	-	-	5	-	-	-	-	2	-	-
USA	1	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-
Vietnam	29	-	4	22	3	-	-	-	-	-	-
Staatenlos	5	-	2	-	-	1	2	-	-	-	-

Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung nach vormaliger Staatsbürgerschaft

Frauen seit 2001

Tabelle 2.1a

Vormalige Staatsbürgerschaft	Total	2001 - 2005	2006 - 2010	2011 - 2015	2016 - 2017	2018	2019	2020	2021
Total	319	79	89	76	21	10	10	17	17
Schweiz	66	20	17	20	6	-	-	1	2
Österreich	66	21	20	11	2	-	2	4	6
Deutschland	17	3	4	4	-	2	-	4	-
Argentinien	2	-	1	1	-	-	-	-	-
Belarus	3	-	2	-	-	-	-	1	-
Belgien	1	-	1	-	-	-	-	-	-
Bolivien	1	-	-	1	-	-	-	-	-
Bosnien-Herzegowina	6	2	-	2	-	-	1	1	-
Brasilien	13	-	2	5	4	-	-	-	2
Bulgarien	1	-	1	-	-	-	-	-	-
China	2	1	-	-	-	-	-	1	-
Costa Rica	1	-	1	-	-	-	-	-	-
Dominikanische Republik	13	4	4	-	1	1	1	-	2
Ecuador	3	1	1	-	-	1	-	-	-
Griechenland	1	-	-	-	-	1	-	-	-
Guatemala	1	-	-	-	-	1	-	-	-
Indien	3	1	1	-	-	-	-	-	1
Israel	1	-	-	1	-	-	-	-	-
Italien	4	-	2	-	1	-	-	1	-
Jugoslawien	4	4	-	-	-	-	-	-	-
Kasachstan	1	-	-	1	-	-	-	-	-
Kenia	1	-	-	1	-	-	-	-	-
Kirgisistan	1	-	-	1	-	-	-	-	-
Kolumbien	8	3	-	4	-	-	-	1	-
Kosovo	1	-	-	-	-	-	-	-	1
Kuba	1	-	-	-	1	-	-	-	-
Kroatien	1	1	-	-	-	-	-	-	-
Marokko	4	2	2	-	-	-	-	-	-
Mexico	7	1	-	2	1	1	1	1	-
Niederlande	2	-	2	-	-	-	-	-	-
Paraguay	1	-	-	-	-	-	-	-	1
Peru	3	-	1	2	-	-	-	-	-
Philippinen	17	5	3	7	1	-	1	-	-
Polen	4	2	1	-	1	-	-	-	-
Russland	9	2	3	2	1	1	-	-	-
Serbien und Montenegro	3	-	2	1	-	-	-	-	-
Slowakei	4	-	2	1	-	1	-	-	-
Slowenien	3	-	1	2	-	-	-	-	-
Südafrika	1	-	1	-	-	-	-	-	-
Thailand	3	1	2	-	-	-	-	-	-
Tschechien	1	1	-	-	-	-	-	-	-
Türkei	11	-	3	2	1	1	4	-	-
Ukraine	12	1	4	2	1	-	-	2	2
Ungarn	3	1	1	1	-	-	-	-	-
USA	1	-	-	1	-	-	-	-	-
Vietnam	3	2	1	-	-	-	-	-	-
Staatenlos	4	-	3	1	-	-	-	-	-

Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung nach vormaliger Staatsbürgerschaft

Männer seit 2001

Tabelle 2.2a

Vormalige Staatsbürgerschaft	Total	2001 - 2005	2006 - 2010	2011 - 2015	2016 - 2017	2018	2019	2020	2021
Total	239	75	67	45	16	11	7	8	10
Schweiz	67	23	22	10	4	4	1	1	2
Österreich	55	10	22	9	4	3	3	1	3
Deutschland	28	12	5	5	1	1	1	2	1
Afghanistan	1	-	-	1	-	-	-	-	-
Ägypten	8	1	1	4	-	-	1	1	-
Bangladesch	1	-	1	-	-	-	-	-	-
Bosnien-Herzegowina	5	2	1	1	-	-	-	1	-
Bolivien	1	1	-	-	-	-	-	-	-
Brasilien	1	-	1	-	-	-	-	-	-
China	3	-	1	-	-	1	-	1	-
Côte d'Ivoire	1	-	-	1	-	-	-	-	-
Dominikanische Republik	1	-	1	-	-	-	-	-	-
Griechenland	3	1	-	1	1	-	-	-	-
Guatemala	1	-	1	-	-	-	-	-	-
Iran	2	2	-	-	-	-	-	-	-
Italien	9	6	2	-	1	-	-	-	-
Jordanien	1	-	1	-	-	-	-	-	-
Jugoslawien	4	3	1	-	-	-	-	-	-
Kanada	1	1	-	-	-	-	-	-	-
Kamerun	1	-	-	-	1	-	-	-	-
Kolumbien	1	-	1	-	-	-	-	-	-
Kosovo	1	-	1	-	-	-	-	-	-
Kroatien	1	-	-	-	-	1	-	-	-
Kuba	2	-	-	2	-	-	-	-	-
Mexico	2	-	1	1	-	-	-	-	-
Nigeria	2	-	-	1	-	-	-	-	1
Pakistan	2	1	-	1	-	-	-	-	-
Peru	2	2	-	-	-	-	-	-	-
Polen	2	1	-	-	-	1	-	-	-
Rumänien	1	-	-	-	1	-	-	-	-
Serbien und Montenegro	1	-	1	-	-	-	-	-	-
Seychellen	1	1	-	-	-	-	-	-	-
Slowakei	1	1	-	-	-	-	-	-	-
Sri Lanka	2	-	-	2	-	-	-	-	-
Syrien	1	-	1	-	-	-	-	-	-
Tunesien	4	2	-	2	-	-	-	-	-
Türkei	14	3	2	2	3	-	-	1	3
Ungarn	1	1	-	-	-	-	-	-	-
USA	2	1	-	1	-	-	-	-	-
Vereinigtes Königreich	1	-	-	-	-	-	1	-	-
Vietnam	1	-	-	1	-	-	-	-	-

Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz nach vormaliger Staatsbürgerschaft

Frauen und Männer seit 2000

Tabelle 3.1a

Vormalige Staatsbürgerschaft	Total	2000	2001 - 2005	2006 - 2010	2011 - 2015	2016 - 2017	2018	2019	2020	2021
Total	2 475	43	767	586	467	254	97	74	72	115
Schweiz	634	3	228	164	134	34	18	16	17	20
Österreich	477	24	207	82	79	39	7	7	9	23
Deutschland	261	15	109	71	39	7	4	7	1	8
Belgien	3	-	-	2	1	-	-	-	-	-
Bosnien-Herzegowina	85	1	17	20	12	7	9	8	7	4
Brasilien	2	-	-	2	-	-	-	-	-	-
China	3	-	-	-	-	-	-	-	1	2
Dänemark	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-
Ecuador	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-
Frankreich	5	-	4	1	-	-	-	-	-	-
Griechenland	22	-	-	9	8	1	-	2	-	2
Indonesien	2	-	2	-	-	-	-	-	-	-
Italien	163	-	53	40	20	30	5	5	3	7
Japan	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-
Jugoslawien	18	-	14	4	-	-	-	-	-	-
Kosovo	106	-	-	-	25	34	12	8	15	12
Kroatien	33	-	4	12	9	2	-	4	2	-
Lettland	1	-	-	-	-	-	-	-	-	1
Mexiko	1	-	-	-	-	1	-	-	-	-
Montenegro	3	-	-	-	-	-	-	-	-	3
Niederlande	2	-	-	-	-	-	-	-	1	1
Nordmazedonien	26	-	-	-	11	4	1	2	1	7
Norwegen	2	-	1	1	-	-	-	-	-	-
Peru	1	-	-	-	-	-	1	-	-	-
Portugal	14	-	-	-	2	3	4	3	-	2
Russland	1	-	-	-	-	-	-	-	1	-
Schweden	3	-	1	2	-	-	-	-	-	-
Serbien	39	-	-	-	12	9	-	2	3	13
Serbien und Montenegro	15	-	-	12	3	-	-	-	-	-
Slowenien	16	-	8	2	4	1	1	-	-	-
Spanien	22	-	6	7	2	-	3	1	1	2
Türkei	486	-	92	152	102	81	32	9	10	8
Ungarn	4	-	2	-	1	1	-	-	-	-
USA	3	-	-	2	1	-	-	-	-	-
Venezuela	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-
Vereinigtes Königreich	1	-	-	1	-	-	-	-	-	-
Vietnam	17	-	16	-	1	-	-	-	-	-

Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz nach Altersklassen

Frauen und Männer seit 2000

Tabelle 3.1b

Jahr der Einbürgerung	Total	Altersklasse der Eingebürgerten						
		0 - 9	10 - 19	20 - 29	30 - 39	40 - 49	50 - 59	60+
Total	2 475	237	488	739	366	164	252	229
2000	43	3	4	14	5	2	8	7
2001	302	18	32	96	57	22	38	39
2002	135	10	17	42	23	3	27	13
2003	116	17	18	33	23	5	11	9
2004	111	13	22	24	18	6	17	11
2005	103	12	17	19	27	5	11	12
2006	111	11	12	29	23	8	15	13
2007	138	10	32	38	14	10	16	18
2008	197	14	41	60	16	17	28	21
2009	76	7	19	20	8	5	11	6
2010	64	6	6	23	9	3	5	12
2011	78	7	13	21	12	4	8	13
2012	93	4	24	31	11	4	12	7
2013	91	7	28	27	15	9	1	4
2014	137	22	37	40	16	9	7	6
2015	68	12	21	15	10	1	3	6
2016	131	19	31	34	21	11	6	9
2017	123	11	36	38	18	11	5	4
2018	97	10	26	42	6	8	3	2
2019	74	5	11	33	8	5	6	6
2020	72	6	20	28	6	6	3	3
2021	115	13	21	32	20	10	11	8

Verleihung des Landesbürgerrechts aufgrund StGH-Urteil nach Altersklassen

In Liechtenstein wohnhafte Personen seit 1997

Tabelle 4.2

Jahr der Einbürgerung	Total	Altersklasse der Eingebürgerten						
		0 - 9	10 - 19	20 - 29	30 - 39	40 - 49	50 - 59	60+
Total	836	225	317	99	76	62	29	28
1997	458	127	165	62	38	37	16	13
1998	117	47	42	8	13	6	1	-
1999	99	23	48	8	7	9	2	2
2000	30	13	11	1	2	1	-	2
2001	35	7	20	3	2	-	2	1
2002	16	2	10	1	2	1	-	-
2003	12	2	1	3	-	3	3	-
2004	6	-	2	3	-	-	-	1
2005	18	-	10	1	3	2	-	2
2006	6	2	-	1	2	-	1	-
2007	11	-	1	3	3	1	1	2
2008	2	-	-	-	2	-	-	-
2009	5	-	1	2	-	-	1	1
2010	5	-	4	-	-	-	1	-
2011	1	-	-	-	-	-	-	1
2012	1	-	-	-	-	1	-	-
2013	-	-	-	-	-	-	-	-
2014	3	-	1	-	-	1	-	1
2015	2	-	-	1	-	-	-	1
2016	4	-	1	2	-	-	1	-
2017	-	-	-	-	-	-	-	-
2018	1	-	-	-	1	-	-	-
2019	3	2	-	-	1	-	-	-
2020	-	-	-	-	-	-	-	-
2021	1	-	-	-	-	-	-	1

Verleihung des Landesbürgerrechts aufgrund StGH-Urteil nach Altersklassen

Im Ausland wohnhafte Personen seit 1997

Tabelle 4.4

Jahr der Einbürgerung	Total	Altersklasse der Eingebürgerten						
		0 - 9	10 - 19	20 - 29	30 - 39	40 - 49	50 - 59	60+
Total	5 208	979	1 189	959	722	596	366	397
1997	1 109	268	242	191	190	109	64	45
1998	861	225	192	133	128	85	53	45
1999	650	144	164	97	86	62	46	51
2000	279	55	60	57	46	31	15	15
2001	230	20	61	50	29	22	19	29
2002	208	32	39	43	21	35	17	21
2003	253	37	57	30	39	37	23	30
2004	251	30	41	55	39	32	19	35
2005	206	15	54	43	18	38	18	20
2006	190	24	45	39	18	27	19	18
2007	124	21	27	18	23	15	6	14
2008	164	28	36	32	21	20	13	14
2009	118	20	30	27	15	11	8	7
2010	114	9	41	30	4	11	6	13
2011	44	4	9	10	3	12	-	6
2012	54	7	11	16	8	2	7	3
2013	50	1	17	15	6	6	4	1
2014	51	5	13	11	4	8	3	7
2015	47	8	15	8	5	6	2	3
2016	55	9	8	7	6	9	7	9
2017	34	5	6	12	-	5	6	-
2018	22	1	1	13	2	3	1	1
2019	27	2	9	7	2	4	1	2
2020	29	4	8	5	5	3	3	1
2021	38	5	3	10	4	3	6	7

Einbürgerung im Inland wohnhafter Personen nach Einbürgerungsarten seit 1971

Tabelle 5.1

Jahr	Total	Einbürgerung			Erleichterte Einbürgerung			Verleihung aufgrund StGH-Urteil	Adoption	Legiti- mation	
		ehem. Liechten- steiner- innen	Frauen durch Heirat	im ordent- lichen Verfahren	ausländ. Frauen liechten. Männer	ausländ. Männer liechten. Frauen	infolge längerem fristigem Wohnsitz				ausländ. Kinder liechten. Mütter
	EA 1a	EA 3	EA 2	EA 4a	EA 4b	EA 5	EA 6a	EA 6b	EA 7a	EA 8a	
Total	8 216	445	770	719	507	469	2 475	1 853	836	69	73
Anteil in %	100%	5.4%	9.4%	8.8%	6.2%	5.7%	30.1%	22.6%	10.2%	0.8%	0.9%
1971 - 1975	638	286	266	86	*	*
1976 - 1980	495	138	271	86	*	*
1981 - 1985	449	10	233	206	*	*
1986	25	-	.	25	*	*
1987	365	1	.	1	1	.	.	362	.	*	*
1988	121	2	.	12	6	.	.	101	.	*	*
1989	86	3	.	8	15	.	.	60	.	*	*
1990	85	3	.	12	15	.	.	55	.	*	*
1991	66	2	.	14	16	.	.	34	.	*	*
1992	55	-	.	6	14	.	.	35	.	*	*
1993	65	-	.	7	13	.	.	45	.	*	*
1994	69	-	.	6	14	.	.	49	.	*	*
1995	58	-	.	4	9	.	.	39	.	1	5
1996	637	-	.	8	21	73	.	523	.	6	6
1997	1 129	-	.	5	17	87	.	550	458	2	10
1998	196	-	.	17	20	26	.	.	117	4	12
1999	156	-	.	12	14	24	.	.	99	6	1
2000	117	-	.	2	13	20	43	.	30	2	7
2001	397	-	.	17	14	16	302	.	35	-	13
2002	202	-	.	13	11	13	135	.	16	5	9
2003	178	-	.	14	18	16	116	.	12	1	1
2004	166	-	.	-	19	18	111	.	6	8	4
2005	153	-	.	-	17	12	103	.	18	1	2
2006	166	-	.	12	22	11	111	.	6	4	-
2007	208	-	.	8	22	23	138	.	11	4	2
2008	250	-	.	-	28	20	197	.	2	3	-
2009	103	-	.	8	7	5	76	.	5	2	-
2010	95	-	.	2	10	8	64	.	5	5	1
2011	117	-	.	-	20	15	78	.	1	3	-
2012	119	-	.	1	14	8	93	.	1	2	-
2013	114	-	.	3	10	8	91	.	-	2	-
2014	178	-	.	14	17	6	137	.	3	1	-
2015	112	-	.	19	15	8	68	.	2	-	-
2016	171	-	.	16	12	8	131	.	4	-	-
2017	147	-	.	5	9	8	123	.	-	2	-
2018	139	-	.	19	10	11	97	.	1	1	-
2019	112	-	.	16	10	7	74	.	3	2	-
2020	114	-	.	16	17	8	72	.	-	1	-
2021	163	-	.	19	17	10	115	.	1	1	-

Einbürgerung im Ausland wohnhafter Personen seit 1996

Tabelle 5.2

Jahr	Total	Erleichterte Einbürgerung ausländischer Kinder liechtensteinischer Mütter	Verleihung aufgrund StGH-Urteil	Einbürgerung durch Adoption	Einbürgerung durch Legitimation	Wiederaufnahme nach stillschwei- gendem Verzicht	Wiederaufnahme nach stillschweigendem Verzicht der Eltern
		EA 6a	EA 6b	EA 7b	EA 8b	EA 11a	EA 11b
Total	6 138	859	5 208	27	32	9	3
1996	201	201	.	*	*	.	.
1997	1 767	658	1 109	*	*	.	.
1998	861	.	861	*	*	.	.
1999	650	.	650	*	*	.	.
2000	279	.	279	*	*	.	.
2001	230	.	230	*	*	.	.
2002	208	.	208	*	*	.	.
2003	257	.	253	-	4	.	.
2004	259	.	251	5	3	.	.
2005	211	.	206	1	4	.	.
2006	193	.	190	-	3	.	.
2007	125	.	124	1	-	.	.
2008	170	.	164	1	5	.	.
2009	118	.	118	-	-	.	.
2010	127	.	114	2	3	8	-
2011	55	.	44	4	3	1	3
2012	56	.	54	-	2	-	-
2013	56	.	50	3	3	-	-
2014	54	.	51	1	2	-	-
2015	48	.	47	1	-	-	-
2016	58	.	55	3	-	.	-
2017	37	.	34	3	-	.	.
2018	22	.	22	-	-	.	.
2019	27	.	27	-	-	.	.
2020	31	.	29	2	-	.	.
2021	38	.	38	-	-	.	.

Verlust des Landesbürgerrechts durch ausdrücklichen Verzicht nach künftiger Staatsbürgerschaft

Frauen und Männer seit 2008

Tabelle 6.2

Künftige Staatsbürgerschaft	Total	2008 - 2009	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Total	12	3	1	2	1	1	1	-	1	-	-	2
Schweiz	2	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-
Österreich	4	-	1	-	1	-	1	-	1	-	-	-
Deutschland	5	1	-	2	-	-	-	-	-	-	-	2
Luxemburg	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

C Methodik und Qualität

Zweck dieses Kapitels ist es, Hintergrundinformationen über die Methodik und die Qualität der vorliegenden Einbürgerungsstatistik zu bieten. Dies ermöglicht es, die Aussagekraft der Ergebnisse besser einzuschätzen.

Der Abschnitt über die Methodik orientiert zunächst über Zweck und Gegenstand der Statistik und beschreibt dann die Datenquellen und die Datenaufarbeitung. Danach folgen Angaben über die Publikation der Ergebnisse. Der Abschnitt über die Qualität basiert auf den Vorgaben von Eurostat bezüglich Qualitätsberichterstattung und beschreibt Relevanz, Genauigkeit, Aktualität, Pünktlichkeit, Kohärenz und Vergleichbarkeit der statistischen Informationen.

1 Methodik

1.1 Hauptinhalt der Statistik

Die Einbürgerungsstatistik enthält Angaben zu den Einbürgerungen von in Liechtenstein und im Ausland wohnhaften Personen, wobei die Angaben nach den verschiedenen Einbürgerungsarten gegliedert werden. Die Einbürgerungsstatistik enthält Zeitreihen, die bis ins Jahr 1970 reichen.

1.2 Verwendungszweck der Statistik

Die Einbürgerungsstatistik wird in erster Linie verwendet, um sich über die Entwicklung der Anzahl eingebürgerter Personen zu informieren. Von besonderem Interesse ist die Art der Einbürgerung, die frühere Staatsbürgerschaft und ob die eingebürgerten Personen in Liechtenstein oder im Ausland wohnten.

Genutzt wird die Einbürgerungsstatistik im Inland insbesondere von der Regierung, verschiedenen Stellen, den Gemeinden und der wissenschaftlichen Forschung. Im Ausland zählen die nationalen statistischen Ämter, Eurostat, der Europarat, sowie Botschaften und Konsulate zu den Nutzern. Die liechtensteinischen Landeszeitungen informieren die Öffentlichkeit jeweils über die Hauptinhalte der neu publizierten Einbürgerungsstatistik.

1.3 Gegenstand der Statistik

In der Einbürgerungsstatistik werden die Einbürgerungen von ausländischen Personen in das liechtensteinische Landesbürgerrecht ausgewiesen und nach folgenden Einbürgerungsarten unterteilt:

Einbürgerung:

- im ordentlichen Verfahren (Bürgerabstimmung)
- durch Annahme an Kindesstatt (Adoption, Legitimation)
- eines Kindes unbekannter Abstammung (Findelkind)

Erleichterte Einbürgerung:

- infolge Eheschliessung
- infolge längerfristigem Wohnsitz
- infolge Staatenlosigkeit

Einbürgerung durch Urteil des Staatsgerichtshofes (StGH)

- Verleihung des Landesbürgerrechts an ausländische Kinder liechtensteinischer Mütter;

Detaillierte Erläuterungen zu den Einbürgerungsarten finden sich in D Glossar im Kapitel „3 Erläuterungen zu den Einbürgerungsarten“.

Ergänzend dazu enthält die Einbürgerungsstatistik Angaben über den Verlust des Landesbürgerrechts durch ausdrücklichen Verzicht und die Aberkennung des Landesbürgerrechts durch die Regierung.

Die Einbürgerungsmöglichkeiten haben sich in der Vergangenheit aufgrund verschiedener Gesetzesänderungen mehrfach verändert. Es wurden immer wieder neue Einbürgerungsarten (EA) geschaffen oder bestehende angepasst.

Der Liechtensteinische Staatsgerichtshof (StGH) hat mit seinem Urteil vom 24. April 1997 (LGBl. 1997 Nr. 118) für ausländische Kinder liechtensteinischer Mütter die Möglichkeit geschaffen, ein innewohnendes Recht zu aktivieren. Durch einen entsprechenden Antrag beim Zivilstandsamt wird die liechtensteinische Staatsbürgerschaft verliehen. Ein Wohnsitz in Liechtenstein ist dabei nicht erforderlich. Diese Art der Erlangung des Landesbürgerrechts wird in dieser Publikation als „Verleihung des Landesbürgerrechts aufgrund StGH-Urteil (EA 6b)“ bezeichnet.

Mit der Teilrevision des Bürgerrechtsgesetzes vom 12. April 2000 (LGBl. 2000 Nr. 141) konnten sich auch Personen mit längerfristigem Wohnsitz im erleichterten Verfahren einbürgern lassen.

Mit der Teilrevision vom 17. September 2008 (LGBl. 2008 Nr. 306) erhielten Findelkinder und Staatenlose die Möglichkeit, sich von Gesetzes wegen bzw. im erleichterten Verfahren einbürgern zu lassen. Gleichzeitig wurden die allgemeinen Voraussetzungen verschärft. Eine Bewerberin respektive ein Bewerber muss bei der Einbürgerung im ordentlichen Verfahren (Bürgerabstimmung), der erleichterten Einbürgerung infolge Eheschliessung, der erleichterten Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz sowie der erleichterten Einbürgerung infolge Staatenlosigkeit die Kriterien guter Leumund, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Sprachkenntnisse und Staatskundekenntnisse erfüllen.

Mit der Abänderung des Bürgerrechtsgesetzes vom 20. November 2009 (LGBl. 2010 Nr. 3) wurde präzisiert, dass der Nachweis über ausreichende Staatskundekenntnisse erbracht ist, wenn ein Abschlusszeugnis einer inländischen Schule vorgelegt werden kann. Gemäss den Übergangsbestimmungen dieses Gesetzes können Personen, die durch stillschweigenden Verzicht das Landesbürgerrecht verloren haben, bei der Regierung innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Antrag auf Wiederaufnahme in das liechtensteinische Landesbürgerrecht stellen.

Mit der Abänderung des Bürgerrechtsgesetzes vom 17. März 2011 (LGBl. 2011 Nr. 170) erhielten Personen, deren Vater oder Mutter durch stillschweigenden Verzicht das liechtensteinische Landesbürgerrecht verloren haben und die ohne diesen Verzicht das liechtensteinische Landesbürgerrecht von Gesetzes wegen erworben hätten, das liechtensteinische Landesbürgerrecht, sofern sie den Antrag innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einreichen.

Seit dem 1. September 2011 können sich gleichgeschlechtliche Partner oder Partnerinnen beim Zivilstandsamt registrieren lassen, wobei mindestens eine einzutragende Partnerin bzw. ein einzutragender Partner den ordentlichen Wohnsitz in Liechtenstein haben oder die liechtensteinische Staatsbürgerschaft besitzen muss. Mit der Anpassung des Bürgerrechtsgesetzes vom 16. März 2011 (LGBl. 2011 Nr. 354) werden die eingetragenen Partnerinnen oder Partner den verheirateten Personen in Bezug auf das Bürgerrechtsgesetz gleichgestellt.

In den Jahren 2012 bis 2015 gab es keine Anpassungen des Bürgerrechtsgesetzes. Mit der Abänderung des Bürgerrechtsgesetzes vom 2. Dezember 2015 (LGBl. 2016 Nr. 15), welches am 1. April 2016 in Kraft getreten ist, kann die Regierung einer Staatsbürgerin oder einem Staatsbürger - sofern die Person dadurch nicht staatenlos wird - das erworbene Landesbürgerrecht unter bestimmten Voraussetzungen aberkennen (D Glossar, Kapitel 4).

Das Landesbürgerrecht kann gemäss Bürgerrechtsgesetz auf verschiedene Einbürgerungsarten (EA) erworben werden:

a) von Gesetzes wegen durch:

- Geburt;
- Annahme an Kindesstatt, was Adoption (EA 7a, EA 7b) und Legitimation (EA 8a, EA 8b) beinhaltet;
- Auffinden eines Kindes unbekannter Abstammung (Findelkind) (EA 9);

b) durch Aufnahme:

- im ordentlichen Verfahren (Bürgerabstimmung EA 2);
- im erleichterten Verfahren infolge:
 - Eheschliessung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft (EA 4a, EA 4b);
 - längerfristigem Wohnsitz (EA 5);
 - Staatenlosigkeit (EA 10).

1.4 Datenquellen

Als Datenquelle der Einbürgerungsstatistik dienen die Verwaltungsdaten des Zivilstandsamtes. Das Zivilstandsamt übermittelt dem Amt für Statistik laufend die erforderlichen Daten. Dabei handelt es sich um Kopien der Einbürgerungsurkunden, Adoptions- und Legitimationsmeldungen sowie um Listen betreffend der Verleihung der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft aufgrund eines Urteils des Staatsgerichtshofes. Die Verwaltungsdaten des Zivilstandsamtes sind die einzige Datenquelle für die Einbürgerungsstatistik.

1.5 Datenaufarbeitung

Die vom Zivilstandsamt übermittelten Verwaltungsdaten werden vom Amt für Statistik für jede Einbürgerungsart gesondert laufend in Excel-Tabellen erfasst. Ergänzend dazu wird die vormalige Staatsbürgerschaft dem Zentralen Personenregister (ZPR) der Landesverwaltung entnommen und in die Tabellen eingetragen. 2020 wurde die Auswertung im Statistikprogramm SAS programmiert, wodurch Formel- und Tippfehler vermieden und die Tabellen mit weniger Zeitaufwand erstellt werden können.

Bei der Einbürgerungsart EA 6b Verleihung der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft aufgrund eines Urteils des Staatsgerichtshofes wird die vormalige Staatsbürgerschaft nicht ausgewiesen, da diese Personen quasi seit Geburt die liechtensteinische Staatsbürgerschaft besaßen. Bei gewissen Einbürgerungsarten kann die eingebürgerte Person im Ausland wohnen (siehe Tabelle 5.2). Der Wohnsitz dieses Personenkreises zum Zeitpunkt der Einbürgerung wird dem ZPR entnommen. Rückwirkende Verleihungen der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft nach dem Tode der eingebürgerten Person sind nicht in dieser Publikation enthalten.

Damit eine Untererfassung ausgeschlossen werden kann, wird im Folgequartal des Berichtsjahres die Anzahl der vom Amt für Statistik erfassten Einbürgerungen nach Einbürgerungsarten (ausser Adoption und Legitimation) mit den beim Zivilstandsamt erfassten Einbürgerungen verglichen.

Die Einbürgerungsstatistik beruht auf einer vollständigen Erfassung der eingebürgerten Personen. Imputationen oder statistische Korrekturen werden keine vorgenommen.

1.6 Publikation der Ergebnisse

Die wichtigsten Ergebnisse werden jährlich elektronisch als pdf-Dokument veröffentlicht. Weitere Tabellen der Einbürgerungsstatistik stehen auf der Homepage des Amtes für Statistik auch als Excel-Datei zur Verfügung, die längere Zeitreihen enthalten. Diese sowie ergänzende Tabellen mit umfangreichen Kombinationsmöglichkeiten stehen zudem im eTab-Portal des Amtes für Statistik für die interaktive Datenabfrage unter www.etab.llv.li bereit. Die Einbürgerungsstatistik wird jeweils jährlich Mitte April nach dem Berichtsjahr veröffentlicht.

1.7 Wichtige Hinweise

Die Angaben der Einbürgerungsstatistik sind betreffend der Anzahl der Einbürgerungen von im Inland wohnhaften Personen auf europäischer Ebene vergleichbar. Die Anzahl der Einbürgerungen der im Ausland wohnhaften Personen wird hingegen von anderen Staaten vielfach nicht ausgewiesen.

Die Verleihung der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft aufgrund eines Urteils des Staatsgerichtshofes wird als Einbürgerung gezählt, da die Person vor der Verleihung keinen liechtensteinischen Pass besaß. Dessen ungeachtet hat die Person ein Recht auf die rückwirkende Registrierung der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft seit ihrer Geburt.

2 Qualität

2.1 Relevanz

Die Einbürgerungsstatistik deckt die meisten Wünsche der Nutzerinnen und Nutzer ab und wird nach den verschiedenen Einbürgerungsarten gegliedert.

Die Anzahl der Personen, die auf die liechtensteinische Staatsbürgerschaft ausdrücklich verzichten, wird unter „Verlust des Landesbürgerrechts durch ausdrücklichen Verzicht“ nach Altersklasse und zukünftiger Staatsbürgerschaft ausgewiesen.

2.2 Genauigkeit

Die Qualität der Datenquelle für die Einbürgerungsstatistik ist insgesamt als gut einzuschätzen. Eine Untererfassung der Einbürgerungen ist unwahrscheinlich, da im Folgequartal des Berichtsjahres die Anzahl der vom Amt für Statistik erfassten Einbürgerungen nach Einbürgerungsarten (ausser Adoption und Legitimation) mit den beim Zivilstandsamt erfassten Einbürgerungen verglichen wird. Einzig bei im Ausland wohnhaften Personen wird in Einzelfällen die Einbürgerung verspätet gemeldet. Fehlklassifikationen im Sinne einer falschen Zuordnung zu den Einbürgerungsarten sind in Ausnahmefällen möglich.

2.3 Aktualität und Pünktlichkeit

Zwischen dem Berichtsjahr der Publikation und dem Veröffentlichungszeitpunkt lag ein Zeitraum von vier Monaten. Aufgrund zeitintensiver Projekte musste der Publikationstermin um 7 Tage verschoben werden. Die Publikation erschien am 28. April 2022.

2.4 Kohärenz und Vergleichbarkeit

2.4.1 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

Die Einbürgerungsstatistik enthält Zeitreihen, die bis ins Jahr 1971 reichen. Die Angaben der Einbürgerungsstatistik sind betreffend die Anzahl Einbürgerungen der im Inland wohnhaften Personen auf europäischer Ebene vergleichbar. Die Anzahl Einbürgerungen der im Ausland wohnhaften Personen wird von anderen Staaten vielfach nicht ausgewiesen.

In räumlicher Hinsicht gab es keine Änderung der Definitionen.

2.4.2 Kohärenz

Die verschiedenen Abschnitte der Einbürgerungsstatistik sind kohärent. Die Begriffe werden in der gesamten Einbürgerungsstatistik einheitlich verwendet. Die Definition der Einbürgerung von im Inland wohnhaften Personen entspricht den internationalen Definitionen.

D Glossar

1 Abkürzungen und Zeichenerklärungen

EA	Einbürgerungsart
LGBI.	Landesgesetzblatt
StGH	Staatsgerichtshof
Tab.	Tabelle
ZPR	Zentrales Personenregister der Liechtensteinischen Landesverwaltung
.	Ein Punkt an Stelle einer Zahl bedeutet, dass die Zahlenangabe nicht möglich ist, weil keine Daten verfügbar sind oder die begrifflichen Voraussetzungen dazu fehlen.
-	Ein Strich an Stelle einer Zahl bedeutet Null (nichts).
*	Ein Stern an Stelle einer Zahl bedeutet, dass die Zahlenangabe nicht erhältlich oder nicht erhoben oder aus Datenschutzgründen unterblieben ist.
<u>Unterstrichen</u>	Korrigierte Ergebnisse

2 Begriffserklärungen

Altersklasse

Das Alter wird nach der Altersjahrmethode berechnet (Alter in vollendeten Jahren) und in Altersklassen ausgewiesen.

Einbürgerung

Als Einbürgerung gilt der Erwerb der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft nach der Geburt und vor dem Tode. Der Erwerb der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft bei Geburt gilt nicht als Einbürgerung.

Heimatgemeinde

Jede Person mit einer liechtensteinischen Staatsbürgerschaft (Landesbürger/in) muss in einer Gemeinde (Heimatgemeinde) des Fürstentums Liechtenstein Bürger/in sein, mit Ausnahme der Mitglieder des Fürstlichen Hauses.

Landesbürgerrecht

Die liechtensteinische Staatsbürgerschaft wird auch als Landesbürgerrecht bezeichnet.

3 Erläuterungen zu den Einbürgerungsarten

Im Folgenden werden die Einbürgerungsarten näher beschrieben. Einbürgerungen gemäss den *kursiv* geschriebenen Einbürgerungsarten waren im Berichtsjahr aufgrund von Gesetzesänderungen nicht mehr möglich. Die statistische Publikation „Einbürgerungen in Liechtenstein von 1970 bis 2006“ enthielt letztmals detaillierte Tabellen zu diesen früheren Einbürgerungsarten.

EA 1 Rückbürgerung ehemaliger Liechtensteinerinnen

Bis 1974 verloren Liechtensteinerinnen, welche einen Ausländer heirateten, ihr liechtensteinisches Landesbürgerrecht.

EA 1a Rückbürgerung ehemaliger gebürtiger Liechtensteinerinnen

Mit LGBl. 1974 Nr. 50, das am 19. August 1974 in Kraft trat, wurde den gebürtigen Liechtensteinerinnen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes infolge Heirat mit einem Ausländer ihre liechtensteinische Staatsbürgerschaft verloren hatten, die Möglichkeit gegeben, auf Antrag wieder in ihr früheres Gemeinde- und Landesbürgerrecht aufgenommen zu werden.

Von 1974 bis 1991 machten 445 ehemalige Liechtensteinerinnen von dieser Rückbürgerungsmöglichkeit Gebrauch. Davon waren 40% mit einem Schweizer, 32% mit einem Österreicher, 14% mit einem Deutschen, 11% mit einem Italiener und 3% mit einem Bürger sonstiger Staatsbürgerschaft verheiratet. Der Grossteil der Rückbürgerungen (271 oder 61% der gesamten 445 Rückbürgerungen) entfiel auf das Jahr 1975.

EA 1b Rückbürgerung ehemaliger nichtgebürtiger Liechtensteinerinnen

Ehemalige Liechtensteinerinnen, die das Gemeinde- und Landesbürgerrecht nicht durch Geburt, sondern durch Aufnahme erworben und vor Inkrafttreten von LGBl. 1974 Nr. 50 (siehe EA 1a) durch Eheschliessung mit einem Ausländer wieder verloren hatten, konnten innerhalb einer fünfjährigen Frist wieder in ihr früheres Gemeinde- und Landesbürgerrecht aufgenommen werden. Diese Möglichkeit wurde in den Übergangsbestimmungen des Gesetzes über die erleichterte Einbürgerung ausländischer Kinder liechtensteinischer Mütter (LGBl. 1986 Nr. 104) eröffnet. Die betreffenden Frauen hatten innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des genannten Gesetzes entsprechend Antrag zu stellen. Gemäss einer Auswertung per 30. August 1986 gab es damals in Liechtenstein fünf Frauen mit diesem Status. Die auf diesem Wege allenfalls erfolgten Einbürgerungen wurden den erleichterten Einbürgerungen gemäss Einbürgerungsart EA 6a zugerechnet.

EA 2 Einbürgerung im ordentlichen Verfahren (Bürgerabstimmung)

Ausländische Einwohnerinnen und Einwohner können durch Bürgerabstimmung in der jeweiligen Wohngemeinde das liechtensteinische Landesbürgerrecht erlangen, sofern sie auf die bisherige Staatsbürgerschaft verzichten. Bei Aufnahme eines verheirateten Ausländers in das Landesbürgerrecht erwerben auch seine ehelichen minderjährigen Kinder das Landesbürgerrecht, sofern sie bei der Aufnahme nicht ausdrücklich ausgenommen werden. Der Ehegatte des Bewerbers erwirbt das Landesbürgerrecht ebenfalls, wenn er in aufrechter Ehe lebt und Antrag stellt, in die Aufnahme einbezogen zu werden. Seit der Teilrevision des Bürgerrechtsgesetzes vom 17. September 2008 (LGBl. 2008 Nr. 306) muss die sich bewerbende Person seit zehn Jahren (vorher fünf Jahre) einen ordentlichen Wohnsitz in Liechtenstein haben und die allgemeinen Voraussetzungen wie guter Leumund, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Sprachkenntnisse und Staatskundekennnisse erfüllen.

EA 3 Automatische Einbürgerung infolge Eheschliessung

Bis zum 1. Juli 1984 erhielten Ausländerinnen, die einen Liechtensteiner heirateten, automatisch die liechtensteinische Staatsbürgerschaft. Per 2. Juli 1984 trat ein Gesetz in Kraft (LGBl. 1984 Nr. 23), das für eingeheilatete Ausländerinnen den erleichterten Erwerb der Staatsbürgerschaft nach einer Karenzfrist vorsah. In den Jahren 1970 bis 1984 wurden 822 Frauen automatisch infolge Eheschliessung eingebürgert.

EA 4 Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung

EA 4a Seit dem 2. Juli 1984 erlangen Ausländerinnen durch Verehelichung mit einem Liechtensteiner nicht mehr sofort das liechtensteinische Bürgerrecht (LGBl. 1984 Nr. 23). Bis zum 10. Dezember 2008 wurde ein ordentlicher liechtensteinischer Wohnsitz von zwölf Jahren verlangt, wobei die Jahre nach der Eheschliessung doppelt zählten. Ebenso musste die Bewerberin seit mindestens drei Jahren in aufrechter Ehe mit einem liechtensteinischen Landesbürger leben und auf die bisherige Staatsbürgerschaft verzichten. Aufgrund obiger Bedingungen konnte eine erleichterte Einbürgerung in diesen Fällen erst ab 1987 beantragt werden.

Seit dem 10. Dezember 2008 (LGBl. 2008 Nr. 306) muss die Bewerberin einen ordentlichen liechtensteinischen Wohnsitz von zehn Jahren nachweisen, wobei die Jahre nach der Eheschliessung doppelt zählen. Ebenso muss die Bewerberin seit mindestens fünf Jahren in aufrechter Ehe mit einem liechtensteinischen Landesbürger leben und auf die bisherige Staatsbürgerschaft verzichten. Zusätzlich müssen die allgemeinen Voraussetzungen wie guter Leumund, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Sprachkenntnisse und Staatskundekenntnisse erfüllt werden. Der liechtensteinische Ehemann kann zudem das Landesbürgerrecht nur dann an seine Ehefrau weitergeben, wenn er selbst das liechtensteinische Landesbürgerrecht anders als durch Eheschliessung erworben hat. Die Einbürgerungen von eingetragenen Partnerinnen werden seit dem 1. September 2011 (LGBl. 2011 Nr. 354) ebenfalls unter dieser Einbürgerungsart verzeichnet.

EA 4b Dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau folgend, wurde 1996 das Verfahren über die Einbürgerung infolge Eheschliessung angepasst (LGBl. 1996 Nr. 124). Ab 1996 erhielt auch der Ehemann einer liechtensteinischen Ehefrau die Möglichkeit, ohne Bürgerabstimmung in das liechtensteinische Landesbürgerrecht aufgenommen zu werden. Bis zum 10. Dezember 2008 wurde ein ordentlicher liechtensteinischer Wohnsitz von zwölf Jahren verlangt, wobei die Jahre nach der Eheschliessung doppelt zählten. Ebenso musste der Bewerber seit mindestens drei Jahren in aufrechter Ehe mit einer Liechtensteinerin leben und auf die bisherige Staatsbürgerschaft verzichten.

Seit dem 10. Dezember 2008 (LGBl. 2008 Nr. 306) muss der Bewerber einen ordentlichen liechtensteinischen Wohnsitz von zehn Jahren nachweisen, wobei die Jahre nach der Eheschliessung doppelt zählen. Ebenso muss der Bewerber seit mindestens fünf Jahren in aufrechter Ehe mit einer Liechtensteinerin leben und auf die bisherige Staatsbürgerschaft verzichten. Zusätzlich müssen die allgemeinen Voraussetzungen wie guter Leumund, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Sprachkenntnisse und Staatskundekenntnisse erfüllt werden.

Die liechtensteinische Ehefrau kann zudem das Landesbürgerrecht nur dann an ihren Ehemann weitergeben, wenn sie selbst das liechtensteinische Landesbürgerrecht anders als durch Eheschliessung erworben hat.

Die Einbürgerungen von eingetragenen Partnern werden seit dem 1. September 2011 (LGBl. 2011 Nr. 354) ebenfalls unter dieser Einbürgerungsart verzeichnet.

EA 5 Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz

Seit dem 13. Juli 2000 (LGBl. 2000 Nr. 141) können sich Ausländerinnen und Ausländer mit längerfristigem Wohnsitz im erleichterten Verfahren einbürgern lassen. Sie haben auf Antrag Anspruch auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht, wenn:

- ein ordentlicher Wohnsitz von dreissig Jahren nachgewiesen wird, wobei die Jahre von der Geburt bis zum zwanzigsten Lebensjahr doppelt gezählt werden;
- in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung der ordentliche Wohnsitz in Liechtenstein war;
- auf die bisherige Staatsbürgerschaft verzichtet wird;
- die allgemeinen Voraussetzungen wie guter Leumund, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Sprachkenntnisse und Staatskundekenntnisse erfüllt werden (zusätzliches Erfordernis seit dem 10. Dezember 2008, LGBl. 2008 Nr. 306).

Die minderjährigen Kinder des Antragstellers oder einer Antragsstellerin erhalten ebenso das Landes- und Gemeindebürgerrecht, sofern der andere Elternteil damit einverstanden ist oder sich das Kind bei der sich bewerbenden Person in Pflege und Erziehung befindet. Zudem müssen Jugendliche, welche das 15. Lebensjahr vollendet haben, eine Erklärung abgeben, ob sie in die Aufnahme miteinbezogen werden wollen.

EA 6 Einbürgerung ausländischer Kinder liechtensteinischer Mütter**EA 6a Erleichterte Einbürgerung ausländischer Kinder liechtensteinischer Mütter**

Mit der Teilrevision vom 14. Oktober 1986 (LGBl. 1986 Nr. 104) wurde die erleichterte Einbürgerung ausländischer Kinder liechtensteinischer Mütter ermöglicht. Bedingung war, dass diese Kinder seit mindestens dreissig Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz in Liechtenstein hatten, wobei die Jahre bis zum erfüllten zwanzigsten Altersjahr doppelt zählten.

Ausserdem konnten gleichzeitig die ehelich geborenen unmündigen Kinder eines Sohnes einer Liechtensteinerin und die unehelich geborenen unmündigen Kinder einer Tochter einer Liechtensteinerin in das erleichterte Aufnahmeverfahren ihres vorgenannten Elternteils einbezogen werden. Anders ausgedrückt, es konnten in den erwähnten Fällen auch Kinder der ausländischen Kinder mit liechtensteinischer Mutter (bzw. die Enkel dieser Liechtensteinerin) mit eingebürgert werden.

Am 21. August 1996 trat die Teilrevision des Landesbürgerrechts gemäss LGBl. 1996 Nr. 124 in Kraft. Mit dieser Teilrevision wurden Mann und Frau in Bezug auf die Weitergabe der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft gleichberechtigt. Ausländische Kinder einer liechtensteinischen Mutter hatten die Möglichkeit, sich im erleichterten Verfahren einbürgern zu lassen, ohne auf die bisherige Staatsangehörigkeit verzichten zu müssen. Sie durften jedoch nicht älter als vierzig Jahre sein und die Mutter durfte das liechtensteinische Landesbürgerrecht nicht durch Eheschliessung erworben haben. Hingegen war es nicht mehr erforderlich, dass die Kinder in Liechtenstein wohnten. Wenn das ausländische Kind einer liechtensteinischen Mutter selbst wiederum Kinder hatte, so konnten diese ebenfalls in das Einbürgerungsverfahren einbezogen werden. Ausländische Kinder einer liechtensteinischen Mutter, die bereits älter als vierzig Jahre waren, hatten ebenfalls die Möglichkeit sich in einem erleichterten Verfahren einbürgern zu lassen, jedoch galten in diesem Fall andere Voraussetzungen. So mussten diese während mindestens fünf Jahren in Liechtenstein gewohnt haben und sie mussten auf ihre bisherige Staatsbürgerschaft verzichten. Diese Einschränkungen wurden am 24. April 1997 durch den Staatsgerichtshof aufgehoben (siehe EA 6b). Im Jahre 1997 machten bis zum Urteil des Staatsgerichtshofes vom 24. April 1997 insgesamt 550 in Liechtenstein wohnhafte Personen von diesem erleichterten Einbürgerungsverfahren Gebrauch (Tabelle 5.1). Zusätzlich wurden im selben Zeitraum 658 im Ausland wohnhafte ausländische Kinder liechtensteinischer Mütter eingebürgert (Tabelle 5.2).

A 6b Verleihung der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft aufgrund des Urteils des Staatsgerichtshofes vom 24. April 1997

Die Einbürgerung gemäss Einbürgerungsart EA 6a wurde durch das Urteil des Staatsgerichtshofs (StGH) vom 24. April 1997 einschneidend verändert (StGH 1996/36). Gemäss Urteil verstossen gewisse Bestimmungen des 1996 abgeänderten Gesetzes gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz von Mann und Frau. Alle ausländischen Kinder einer liechtensteinischen Mutter haben mit diesem Urteil, wie die Kinder eines liechtensteinischen Vaters, Anspruch auf das liechtensteinische Landesbürgerrecht. Dadurch wurden die Übergangsbestimmungen für Kinder einer liechtensteinischen Mutter, die bereits älter als vierzig Jahre sind, aufgehoben. Somit müssen sie nicht mehr fünf Jahre in Liechtenstein gewohnt haben und auf ihre bisherige Staatsbürgerschaft verzichten, um in das Landesbürgerrecht aufgenommen zu werden.

Der Staatsgerichtshof hat mit Urteil vom 21. November 2001 zu StGH 2001/41 präzisiert, dass die Mutter des einzubürgernden Kindes zu Lebzeiten das liechtensteinische Bürgerrecht besessen haben muss, ansonsten ihr Kind keinen Anspruch auf Feststellung der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft hat.

EA 7 Einbürgerung durch Adoption

Es wird unterschieden, ob die eingebürgerte Person zum Zeitpunkt der Adoption in Liechtenstein (EA 7a) oder im Ausland wohnhaft (EA 7b) war.

Durch Annahme an Kindesstatt erwarb ein ausländisches Wahlkind, sofern es zum Zeitpunkt der Annahme das siebte Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, das Landesbürgerrecht, wenn bei gemeinsamer Annahme durch Ehegatten der Wahlvater und bei Annahme durch eine Einzelperson der Wahlvater oder die unverheiratete Wahlmutter Landesbürger war (LGBl. 1976 Nr. 41).

Mit LGBl. 1996 Nr. 124 wurde diese Einbürgerungsmöglichkeit dahingehend abgeändert, dass das adoptierte Kind das Landesbürgerrecht erhielt, wenn der Wahlvater oder die Wahlmutter Landesbürger war und das Kind das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.

Wurde ein leibliches Kind der Ehefrau durch den Ehemann (Stiefvater) angenommen, so erwarb es das Landesbürgerrecht, sofern es zum Zeitpunkt der Annahme noch nicht mündig war (LGBl. 1976 Nr. 41). Diese Bestimmung wurde mit LGBl. 1996 Nr. 124 ebenfalls an den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau angepasst, so dass das leibliche Kind eines Ehegatten das Landesbürgerrecht erwarb, wenn es durch den anderen Ehegatten angenommen wurde.

Seit dem 10. Dezember 2008 (LGBl. 2008 Nr. 306) erwirbt ein ausländisches Wahlkind, sofern es zum Zeitpunkt der Annahme das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, das Landesbürgerrecht, wenn der Wahlvater oder die Wahlmutter die liechtensteinische Staatsbürgerschaft besitzen.

Die Einbürgerung durch Adoption wurde erstmals im Jahre 1995 statistisch erfasst.

EA 8 Einbürgerung durch Legitimation

Es wird unterschieden, ob die eingebürgerte Person zum Zeitpunkt der Legitimation in Liechtenstein (EA 8a) oder im Ausland wohnhaft (EA 8b) war.

Ein uneheliches Kind erwarb durch Legitimation infolge Eheschliessung der Mutter mit dem gerichtlich festgestellten Vater die liechtensteinische Staatsbürgerschaft, sofern der Vater Landesbürger war. Seit der Abänderung des Landesbürgerrechts durch LGBl. 1996 Nr. 124 konnten ausländische uneheliche Kinder eines liechtensteinischen Vaters das Landesbürgerrecht auf Antrag erwerben, wenn sie noch minderjährig waren und seit fünf Jahren entweder in Hausgemeinschaft mit dem Vater lebten oder einen ordentlichen liechtensteinischen Wohnsitz aufwiesen.

Seit dem 10. Dezember 2008 (LGBl. 2008 Nr. 306) erwirbt das leibliche Kind eines Ehegatten, welches durch den anderen Ehegatten angenommen wird, das Landesbürgerrecht, sofern es zum Zeitpunkt der Annahme noch nicht mündig ist.

Die Einbürgerung durch Legitimation wurde erstmals im Jahre 1995 statistisch erfasst.

EA 9 Einbürgerung eines Kindes unbekannter Abstammung (Findelkind)

Mit der Teilrevision des Bürgerrechtsgesetzes vom 17. September 2008 (LGBl. 2008 Nr. 306) erhält ein in Liechtenstein aufgefundenes Kind unbekannter Staatsangehörigkeit die liechtensteinische Staatsbürgerschaft. Die so erworbenen Bürgerrechte (Gemeinde- und Landesbürgerrecht) erlöschen, wenn die Abstammung des Kindes festgestellt wird, die Person noch unmündig ist und dadurch nicht staatenlos wird. Bisher wurde noch keine Einbürgerung eines Findelkindes verzeichnet.

EA 10 Einbürgerung infolge Staatenlosigkeit

Mit der Teilrevision des Bürgerrechtsgesetzes vom 17. September 2008 (LGBl. 2008 Nr. 306) haben Staatenlose bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres auf Antrag Anspruch auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht, wenn sie in Liechtenstein geboren wurden und seit Geburt staatenlos sind, ein ordentlicher liechtensteinischer Wohnsitz von fünf Jahren nachgewiesen wird und die allgemeinen Voraussetzungen wie guter Leumund, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Sprachkenntnisse und Staatskundekenntnisse gegeben sind. Die minderjährigen Kinder einer sich bewerbenden Person erwerben ebenfalls das Landes- und Gemeindebürgerrecht, sofern der andere Elternteil damit einverstanden ist oder sich das Kind in Pflege und Erziehung dieser Person befindet.

Ein staatenloses unmündiges Kind hat auf Antrag Anspruch auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht, wenn ein ordentlicher liechtensteinischer Wohnsitz von fünf Jahren nachgewiesen wird, wovon ein Jahr unmittelbar vor Antragstellung liegen muss.

Bisher wurde noch keine Einbürgerung infolge Staatenlosigkeit verzeichnet.

EA 11 Wiederaufnahme in das Landesbürgerrecht nach stillschweigendem Verzicht

EA 11a Mit der Abänderung des Bürgerrechtsgesetzes vom 20. November 2009 (LGBl. 2010 Nr. 3) können, gemäss den Übergangsbestimmungen dieses Gesetzes, Personen, die durch stillschweigenden Verzicht das Landesbürgerrecht verloren haben, bei der Regierung innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes am 21. Januar 2010, einen Antrag auf Wiederaufnahme in das liechtensteinische Landesbürgerrecht stellen). Ab dem 22. Januar 2015 ist diese Einbürgerungsart wegen dem Ablauf der Fünfjahresfrist nicht mehr möglich.

EA 11b Mit der Abänderung des Bürgerrechtsgesetzes vom 17. März 2011 (LGBl. 2011 Nr. 170) erhalten Personen, deren Vater oder Mutter durch stillschweigenden Verzicht das liechtensteinische Landesbürgerrecht verloren haben und die ohne diesen Verzicht das liechtensteinische Landesbürgerrecht von Gesetzes wegen erworben hätten, das liechtensteinische Landesbürgerrecht, sofern sie den Antrag innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. Juni 2011 einreichen. Ab dem 1. Juni 2016 ist diese Einbürgerungsart wegen dem Ablauf der Fünfjahresfrist nicht mehr möglich.

4 Erläuterungen zum Verlust des Landesbürgerrechts

Gemäss Artikel 17 des Bürgerrechtsgesetzes (LGBl. 1960 Nr. 23) wird das Landesbürgerrecht verloren:

- durch ausdrücklichen Verzicht;
- durch Ungültigerklärung der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft;
- durch Aberkennung durch die Regierung des Fürstentums Liechtenstein;
- durch Annahme an Kindesstatt.

Wird ein unmündiger Landesbürger von einem Ausländer angenommen, so verliert er mit der Annahme das Landesbürgerrecht, wenn er mit der Annahme die Staatsangehörigkeit des Annehmenden erwirbt oder diese bereits besitzt.

Mit der Abänderung des Bürgerrechtsgesetzes vom 2. Dezember 2015 (LGBl. 2016 Nr. 15), welches am 1. April 2016 in Kraft getreten ist, kann die Regierung einem Staatsbürger/einer Staatsbürgerin, sofern die Person dadurch nicht staatenlos wird, das erworbene Landesbürgerrecht aberkennen, wenn:

- sich herausstellt, dass die für die Verleihung aufgestellten Bedingungen nicht erfüllt waren und seit dem Erwerb nicht mehr als fünf Jahre vergangen sind; oder
- die Person durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Landes erheblich schädigt.

Die Regierung kann das Landesbürgerrecht jederzeit aberkennen, wenn dessen Erwerb durch falsche Angaben oder in betrügerischer Weise erfolgt ist.

In dieser Publikation wird die Anzahl der Personen, die auf die liechtensteinische Staatsbürgerschaft ausdrücklich verzichteten, ab dem Jahr 2008 ausgewiesen. Angaben über die früheren Jahre und über die weiteren Arten des Verzichts liegen nicht vor.